Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 56. Danzig, den 13. Juli. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit in den Kreisen Dirschau und Danziger Niederung herrschende Maul- und Klauenseuche weise ich zur Verhütung einer weitern Uebertragung derselben auf die andern Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks auf Folgendes hin:

Da sich erfahrungsgemäß auch durch Personen, welche mit erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, der Krankheitsstoff überträgt, so ist es rathsam, zum Schutze gegen die Einschleppung der Seuche, sowohl das Gehöft gegen den allgemeinen Verkehr von Personen abzuschließen, insbesondere Händlern, Fleischern, Schäfern 2c. den Zutritt zu denselben zu verweigern, als auch in fremden Gehöften und namentlich in den Stallungen derselben nicht zu verkehren. Weiter empfiehlt es sich, das Vieh nicht gemeinschaftlich auf Weiden und Tummelplätze oder zum Tränken zu treiben; für den Fall des Zukaufs von Vieh wird letzteres mindestens eine Woche lang in gesonderten, von den übrigen Stallungen durch Mauerwerk getrennten Räumen unterzubringen und von besonderen Wärtern zu pflegen sein.

Danzig, den 7. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) hiermit für die Kreise: 1) Danzig—Höhe, 2) Danzig—

Niederung, 3) Marienburg, 4) Berent, 5) Pr. Stargard, 6) Stadtkreis Danzig, 7. Stadtkreis Elbing, 8. Landkreis Elbing angeordnet, was folgt:

Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen zu Handels- und sonstigen Zwecken, mit Ausnahme des Weideganges, ist bis auf Weiteres verboten.

Rindvieh darf, abgesehen vom Weidegange, nur dann auf öffentlichen Wegen getrieben werden, wenn der Führer sich im Besitze eines von einem beamteten Thierarzt ausgestellten Zeugnisses befindet, in welchem bescheinigt ist, daß das Rindvieh bei der thierärztlichen Untersuchung nicht mit Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche behaftet befunden worden ist. Außerdem kann Rindvieh zwecks sofortiger Abschlachtung getrieben werden, ohne daß es eines thierärztlichen Attestes bedarf, wenn die Polizei-Behörde bescheinigt, daß das Treiben des Rindviehes zu obigem Zwecke stattfindet. Die ärztlichen Atteste haben nur 1 Woche, die polizeilichen Bescheinigungen nur 3 Tage, von dem Tage der Ausstellung ab, Gültigkeit und sind auf Erfordern den Polizei-Organen vorzuzeigen. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Danzig, den 8. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

Die vorstehenden Bekanntmachungen bringe ich nochmals zur allgemeinen Kenntniß und beauftrage die Herren Amtsvorsteher, diese Bekanntmachungen auch noch durch Aushang an der Amtsstelle, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dieselben außerdem in der Ortschaft auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Zugleich weise ich die Ortsvorstände, die Gensdarmen und die übrigen Polizeiexekutivbeamten hierdurch an, auf die Beobachtung der Verordnungen zu halten und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen unnachsichtlich zur sofortigen Anzeige zu bringen.

Danzig, den 7. Juli 1892.

Der Landrath.

---

2. Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 8. Mai c. der Willibrordi-Kirchbau-Kommission zu Wesel die Genehmigung zu ertheilen geruht, von der ihr durch die Allerhöchste Ordre vom 16. September v. J. gestatteten 5 Geldlotterien zum Besten des Ausbaues des Thurmes und der Wiederherstellung der Willibrordi-Kirche in den Jahren 1892 und 1893 je 2 Ziehungen zu veranstalten.

Danzig, den 6. Juli 1892.

Der Landrath.

---

3. Nach einer Entscheidung des Herrn Regierungs-Präsidenten ist der Verkauf von Milch seitens der Eigenthümer der dieselbe producirenden Viehbestände, falls dieser Verkauf lediglich auf zuvorige Bestellung an bestimmte einzelne Kunden ohne Vermittelung einer Verkaufsstelle erfolgt, nicht als ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe fallender geschäftlicher Betrieb anzusehen, der Milchverkauf seitens der genannten Personen sonach, wenn er in den bezeichneten Grenzen stattfindet, auch an Sonn- und Festtagen zulässig.

Danzig, den 9. Juli 1892.

Der Landrath.

4. Diejenigen Herren Lehrer an den Volksschulen im hiesigen Kreise, welche an dem vom 8. bis incl. 13. August d. J. zu Praust stattfindenden Unterrichtskursus in der Obstbaumzucht Theil nehmen wollen, fordere ich auf, sich binnen 8 Tagen bei mir zu melden. Den Theilnehmern wird eine Beihilfe zu den Unterhaltskosten während des Kursus aus Kreismitteln gewährt werden.

Danzig, den 9. Juli 1892.

Der Landrath.

---

5. Der Hofbesitzer Rudolf Patzke in Bösendorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Bösendorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 8. Juli 1892.

Der Landrath.

---

6. Der Gutsverwalter Alexander v. Slupetzki in Nenkau ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Nenkau ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 11. Juli 1892.

Der Landrath.

---

7. Gegen den früher bei dem Besitzer Rathke zu Brentau im Dienste befindlich gewesenen Kutscher Valentin Hallmann soll eine Chaussee-Polizeistrafe vollstreckt werden. Die Ortsvorstände, Ortspolizeibehörden und Gensdarmen fordere ich auf, nach dem Verbleib des Hallmann zu forschen und wenn dessen gegenwärtiger Aufenthalt ermittelt wird, mir davon **sofort** Anzeige zu machen.

Danzig, den 20. Juni 1892.

Der Landrath.

8.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Korbmacher und Arbeiter Johann Rybinski aus Michelsdorf (Milmken) Kreises Ortelsburg, am 18. Februar 1853 zu Neukirch im Kreise Marienburg geboren, katholisch, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

In seiner Begleitung befindet sich muthmaßlich seine Ehefrau Marie Rybinski, geborene Tadra (auch Soschinski genannt), am 12. Februar 1863 zu Groß-Nattasch geboren, katholisch. Dieselbe ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Königlichen Strafkammer zu Ortelsburg vom 10. Juni 1891 wegen Hehlerei zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Es wird ersucht, diese Personen zu verhaften und in das nächste Justizgefängniß zur Untersuchungs- bezw. Straf-Haft einzuliefern.

Rybinski ist ein gemeingefährlicher Verbrecher, der vor den verwegensten Einbrüchen nicht zurückschreckt. III. L[3] 17/91.

Allenstein, den 18. Juni 1892.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beschreibung des Rybinski: 39 Jahre alt, 1,70 Meter groß, schwarzes Haar, schwarze Augenbrauen, schwarzer Schnurrbart (jetzt angeblich starker Vollbart), Stirn hoch, Nase spitz, Gesicht länglich, Augen braun, Gesichtsfarbe weiß, Sprache deutsch und polnisch.

Beschreibung der Frau Rybinski: 29 Jahre alt, 1,64 Meter groß, dunkelblondes Haar und Augenbrauen, Stirn niedrig, Augen grau, Nase spitz, Kinn spitz, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Gesichtsfarbe etwas gelblich, Hände schmal, Sprache deutsch und polnisch.

Vorstehender Steckbrief wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sich obengenannte Personen schon seit Monaten in der Danziger Gegend aufhalten.

Rybinski hat kürzlich durch seine Schwiegermutter, eine Korbmacherfrau Soschinski aus Danzig, Geld in die Heimath gesandt. Er hat einen Sohn Franz bei sich, dessen rechtes Bein bedeutend kürzer ist, als das linke und der an einem Krückstocke gehen muß.

Außerdem ist in ihrer Gesellschaft ein am 16. Februar 1885 geborener unehelicher Sohn, Namens Johann Kerstinski oder Kerschstenski. Möglicherweise nennt sich auch die ganze Familie so.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Gensdarmen ersuche ich, nach den Gesuchten die eingehendsten Recherchen anzustellen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und in das nächste Justizgefängniß einzuliefern.

Die Herren Lehrer bezw. ersten Lehrer der katholischen Schulen des Kreises ersuche ich, bezüglich der beiden oben genannten Kinder in den Schülerlisten über das Vorhandensein der erwähnten Namen Nachforschungen anzustellen und mir eventuell **umgehend** davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 8. Juli 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. werden nachstehend die Nummern derjenigen Sparkassenbücher, welche bisher zur Vergleichung mit unsern Kassenbüchern nicht vorgelegen haben, veröffentlicht und die Inhaber dieser Bücher ersucht, dieselben innerhalb der nächsten 14 Tage in unserem Kassenlokal — Hundegasse No. 55 — Vormittags von 9 bis 1 Uhr, einzureichen.

Danzig, den 4. Juli 1892.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Maurach.

No. 27 34 44 47 48 70 71 80 87 88 104 116 117 118 119
122 123 142 143 155 158 163 164 166 170 171 179 181 199 204 226
227 232 233 238 239 245 246 247 253 256 261 262 263 271 273 288
290 291 292 315 316 317 323 324 325 326 334 336 359 368 371 395
398 405 408 409 411 413 414 423 438 439 447 452 468 472 476 491
510 511 513 514 515 523 524 527 533 535 543 549 573 575 584 586
587 592 593 594 622 624 627 632 633 634 637 651 672 680 685 687
688 691 693 694 699 705 719 726 730 731 733 736 785 799 800 802
807 811 813 815 818 823 825 829 831 833 837 843 844 853 859 861
867 873 879 894 895 902 905 908 919 925 926 931 932 935 939 942
961 967 971 975 976 978 980 998 1006 1048 1049 1058 1059 1062
1069 1071 1074 1088 1089 1091 1093 1101 1105 1110 1111 1113 1117
1125 1130 1131 1132 1133 1134 1145 1150 1159 1161 1162 1163

Beilage.